

1341/AB
Bundesministerium vom 29.05.2020 zu 1332/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.216.104

Wien, 29.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1332/J des Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abschaffung des Pflegeregresses und die budgetären Folgen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparungen, weil die Fotos auf den e-Cards das Erschleichen von Leistungen reduzieren?*
- *Wie messen Sie die Einsparungen unter diesem Titel?*

Da meinem Ressort diesbezügliche Daten nicht vorliegen, wurde der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die ÖGK und die SVC um Stellungnahmen ersucht:

Die Fragen können mangels Vorliegens entsprechender aussagekräftiger Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Eine missbräuchliche Verwendung der e-card konnte in der Vergangenheit – und damit vor Einführung des Fotos auf der e-card – nur in geringem Ausmaß nachgewiesen werden. Eine exakte Hochrechnung, welche Einsparungen durch die Fotos auf der e-card erzielt werden können, ist auf Basis dieser Zahlen nicht möglich.

Zum Stichtag 30.03.2020 wurden zudem erst 955.000 Karten mit Foto ausgegeben. Zur Höhe der Einsparungen können daher aktuell noch keine Aussagen gemacht werden.

Fragen 3 und 4:

- *Wann hat der Minister die Vorgabe des § 707 Abs 2 ASVG zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes erfüllt?*
- *Wenn die Verpflichtung des Ministers noch nicht erfüllt ist, bis wann ist mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs iSd § 707 Abs 2 ASVG zu rechnen?*

Im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit wurde zu diesem Themenkomplex eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet, an der neben Vertretern meines Hauses Vertreter der Sozialversicherung und Vertreter der Länder teilgenommen haben. Dort wurde ein ausgewogener Vorschlag erarbeitet und letztlich durch die Bundes-Zielsteuerungskommission auch so beschlossen.

Mein Haus wird eine Umsetzung in die Wege leiten, wenn die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht mehr die personellen Kapazitäten der Gesundheitssektionen meines Hauses binden wird.

Frage 5: *Wie hoch sind die Einsparungen aus der Umsetzung des § 707 Abs 2 ASVG pro Jahr und ab wann?*

Festzuhalten ist, dass der Vollzug im Spitalsbereich gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 Landessache ist, Angelegenheiten der Pflegeheime sind in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B-VG Landessache. Daher liegen meinem Ressort keine Informationen über ein mögliches Einsparungspotential bei den Arzneimitteln für die Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen vor.

Frage 6: *Wenn die beiden Maßnahmen - Foto auf der e-Card und Direktbelieferung der stationären Pflege - die vorgesehenen 100 Mio. Euro nicht einspielen, wie kompensieren Sie dies budgetär?*

Die beiden Maßnahmen haben keinen direkten Konnex und dementsprechend auch keine unmittelbaren budgetären Auswirkungen auf mein Ressort.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

